

Aktionstag des ÖBVP am 26.06.2013:

„STOPP“ zum neuen PsychologInnengesetz!

PsychotherapeutInnen, ÄrztInnen, PsychologInnen, PatientInnen protestieren



Redebeitrag 2:

Dr. Franz Huber

Facharzt für Psychiatrie, Psychotherapeut

Vizepräsident des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie

Gemäß der derzeitigen seit 1990 bestehenden Gesetzeslage stellt „Psychologische Behandlung“ keineswegs psychotherapeutische Behandlung von Personen mit strukturell-psychischen Krankheiten und Störungen dar! Die Krankenbehandlung im engeren Sinn war bis jetzt aufgrund der spezifisch notwendigen Ausbildung den ÄrztInnen und PsychotherapeutInnen vorbehalten und in den jeweiligen Gesetzen geregelt. Dies wurde auch in Publikationen des BÖP 2011 nicht in Frage gestellt!

Erst im Mai 2013 tauchen im Entwurf zum neuen Psychologen-Gesetz darüber hinausgehende Formulierungen auf:

- Im Gesetzestext lautet es: „Der den Klinischen PsychologInnen vorbehaltene Tätigkeitsbereich umfasst ... Die klinisch-psychologische Diagnostik ... insbes. von psychischen Krankheiten und ... krankheitswertigen Störungen ...“ Später wird auch die Kompetenz zu „Behandlung von Personen mit psychischen Krankheiten und Störungen ...“ reklamiert.

Vor dieser Passage werden die Psychologische Interventionen aufgezählt wie: Akutversorgung, Krisenintervention, klinisch-psychologische Beratung bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen und krankheitswertigen Störungen, Gesundheitsförderung und Rehabilitation, Diagnostik von psychischen Störungen und psychischen Krankheiten und von psychologischen Einflussfaktoren bei anderen Krankheiten, ... erst zuletzt klinisch-psychologische Behandlung von krankheitswertigen Störungen, ohne diese annähernd zu spezifizieren - sowohl im entworfenen Gesetzestext als auch in den Erläuterungen.

In den Erläuterungen werden angeführt „Behandlungsansätze klinisch-psychologischer Behandlung, die auf der wissenschaftlichen Psychologie beruhen und in der Krankenbehandlung von klinischen Psychologen ausgeführt werden - ohne schulenspezifisch zu sein, ... Problem- und Ressourcenanalyse, ... Psychoedukation, ... etc.

Eine klinisch-psychologische Behandlung von psychisch Kranken wird weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen definiert, was als Eingeständnis zu interpretieren ist, dass es eben keine spezifisch psychologische Behandlung von psychisch Kranken gibt!

Aktionstag des ÖBVP am 26.06.2013: „STOPP“ zum neuen PsychologInnengesetz!

PsychotherapeutInnen, ÄrztInnen, PsychologInnen, PatientInnen protestieren

Man beansprucht offensichtlich marktstrategisch dieses Betätigungsfeld der Diagnostik und Behandlung als „den Klinischen PsychologInnen vorbehaltenen Tätigkeitsbereich“!

Allerdings wird dieser Vorbehalt in den Erläuterungen zur klinisch-psychologischen Tätigkeit teilweise zurückgenommen, indem mit 1 Satz (S. 33) lapidar auf analoge Regelungen wie bei den Gesundheitspsychologie-Erläuterungen verwiesen wird:

Dort werden auf S. 23 vom generell beanspruchten Tätigkeitvorbehalt bisherig-gesetzlich legitimierte Berufsgruppen (Ärzte, Musiktherapeuten, Psychotherapeuten) ausgenommen, indem Diagnostik und Gutachten aufgrund medizinisch-, musiktherapeutisch- und psychotherapeutisch-wissenschaftlich erstellter Basis vom Gesundheitspsychologen-Tätigkeitsvorbehalt unberührt erklärt werden und die Bestimmungen des Ärzte-, Musiktherapie- und Psychotherapie-Gesetzes als geradezu entschuldigend schlussendlich im Kleingedrucktem der Erläuterungen als unberührt erklärt werden– nachdem man im Gesetzestext monopolistisch einen Tätigkeitvorbehalt für Diagnostik und Krankenbehandlung postulierte!

Diese Gesetzesentwurf-Formulierungen machen deutlich, dass die Gesetzes-Autoren ohne genauere Ausführungen machtpolitisch versuchen, den Markt der Behandlung von psychischen Krankheiten zu beanspruchen, in der Hoffnung, dass dies von anderen nicht bemerkt wird, und wenn dies doch erfolgt, verweist man auf die vage-formulierte Zurücknahmen in den „kleingedruckten“ Erläuterungen wird - wie jemand, der eine überhöhte Rechnung augenzwinkernd rechtfertigt „man wird’s ja noch probieren dürfen!“

Dieses Gesetzesvorhaben will offensichtlich einleiten, dass sogenannte kürzere und ökonomischere Methoden gegenüber der Psychotherapie den Vorzug bekommen sollen. Das könnte zur Folge haben

- dass die PatientInnen mit Billigversionen „abgeschasselt“ werden
- prekarisiert arbeitende und inadäquat ausgebildete PsychologInnen letztlich in ihrer Arbeit mit schwierigen PatientInnen überfordert und somit missbraucht werden
- den versicherten PatientInnen der ASVGesetzlichen Rechtsanspruch auf eine ausreichende, zweckmäßige, notwendige Krankenbehandlung verweigert wird.

Eine in diesem Psychologen-Gesetzesentwurf suggerierte Alternative einer billigeren besseren „Behandlung von Personen mit psychischen Krankheiten und Störungen“ kann die im Ärzte- und Psychotherapie-Gesetz geregelte Psychotherapie nicht ersetzen!

Die Österreichische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, die Universitätsklinik für Psychoanalyse und Psychotherapie Wien, die Österreichische Gesellschaft für Psychosomatik und psychotherapeutische

Aktionstag des ÖBVP am 26.06.2013:

„STOPP“ zum neuen PsychologInnengesetz!

PsychotherapeutInnen, ÄrztInnen, PsychologInnen, PatientInnen protestieren

Medizin, zuletzt die Österreichische Ärztekammer haben gegen die fehlende Abgrenzung zur Krankenbehandlung und gegen diese psychologengesetzliche Tätigkeitvorbehalte protestiert und unisono eine weitere Diskussion unter Zurkenntnisnahme der ExpertInnen gefordert, übrigens ebenso wie der Psychotherapie-Beirat des Gesundheitsministeriums.

Hier wird offensichtlich versucht, im Widerspruch zu bisherigen gesetzlichen Regelungen eine Tätigkeit als Krankenbehandlungsleistung dem Gesetzesgeber unterzujubeln. Dies ist eine Täuschung der ParlamentarierInnen und der PatientInnen!

Dieser Gesetzesentwurf weist in manchen Passagen eine große Differenz zwischen Gesetzestext und Erläuterungen auf:

In den eigentlichen Gesetzesformulierungen werden bisherige gesetzliche Regelungen nahezu verleugnet (die im Ärzte- und Psychotherapiegesetzes geregelte Behandlung psychisch Kranker. In den Erläuterungen wiederum wird kalmierend zurückgerudert!

Dieser Widerspruches zwischen Gesetzestext und Erläuterungen wird ohne klärende Beziehung der anderen Krankenbehandlungsanbieter aufrechterhalten und das Gesetzesvorhaben wird weiter durchgezogen.

Ich war als Psychiater und psychoanalytischer Psychotherapeut mehr als 40 Jahre vorwiegend in der öffentlichen Versorgung psychisch Kranker tätig, zuletzt hatte ich längerfristige Psychotherapien von 4.000 PatientInnen zu begutachten, welche diese in der Tat dringend benötigten. Ich kenne die Krankenbehandlungsmaterie!

Gesetze sollen grundsätzlich dazu da sein, konkrete Handlungsanweisungen zu geben - klar verständlich und prägnant formuliert! Wenn dies nicht der Fall ist und auch kein Interesse an der Mitwirkung aller ExpertInnen besteht, handelt es sich aus rechtsstaatlicher Sicht um einen Tiefpunkt der Gesetzkultur! Dies muss ich aus meiner Sicht bezüglich dieser Passagen des Psychologengesetzesentwurfes und insbesondere bezüglich der Durchsetzungs-Vorgehensweise feststellen.

Die ParlamentarierInnen werden machtpolitisch zur Durchsetzung lobbyierter Partial-Interessen missbraucht!

Ich hielte es für eine Schande, wenn sie dieser „Speed-kills“-Vorgehensweise zustimmen würden!